

Entsprechenserklärung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der MEDICLIN Aktiengesellschaft (MediClin) haben am 22. März 2011 eine neue Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) gemäß §161 AktG abgegeben. Für die Zeit bis einschließlich 1. Juli 2010 bezieht sich diese Erklärung auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009; für die Zeit ab dem 2. Juli 2010 bezieht sich diese Erklärung auf den Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

MediClin entspricht derzeit und in Zukunft allen Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.

Nicht entsprochen hat MediClin den Empfehlungen des DCGK in der jeweils gültigen Fassung in den folgenden Punkten:

Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK:

Das Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) sah bei bestehenden D&O-Versicherungsverträgen für Vorstand und Aufsichtsrat, deren vereinbarter Selbstbehalt unterhalb der vom DCGK geforderten Höhe lag, eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2010 zur Anpassung bestehender Verträge vor. Innerhalb dieser Frist hat MediClin die D&O-Versicherungsverträge an die neuen Regelungen angepasst. Seitdem entspricht die MediClin der Empfehlung in Ziffer 3.8 Abs. 3 DCGK, nach der in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Aufsichtsratsmitglieds vereinbart werden soll.

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK:

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 10. November 2010 konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats beschlossen, die neben den bereits beachteten Zielen insbesondere auch eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Ziffer 5.4.6 Abs. 1 Satz 3 DCGK:

Die Hauptversammlung hat am 26. Mai 2010 einer Satzungsänderung zur Anpassung der Aufsichtsratsvergütung an die Anforderungen des DCGK zugestimmt; die Satzungsänderung wurde am 2. Juni 2010 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde nur der Vorsitz im Aufsichtsrat zusätzlich vergütet. Nunmehr werden auch der stellvertretende Vorsitz sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Vergütung berücksichtigt.

Offenburg, 22. März 2011

MEDICLIN Aktiengesellschaft

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand